Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

hecht@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2016-10-07

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Referat IB6
Dr. Thomas Solbach
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Nur per E-Mail:
buero-IB6@bmwi.bund.de

AöW-Stellungnahme zum Diskussionsentwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO)

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Diskussionsentwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Wir begrüßen grundsätzlich das gesetzgeberische Ziel, die flexiblen Regelungsansätze auch bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden und gleichzeitig aber auch die bisher schon deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich zu erhalten. Nur wo eine Übernahme von Regelungen aus dem Oberschwellenbereich haushaltsrechtlich mit dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sinnvoll und sachgerecht ist, sollte dies auch für den Unterschwellenbereich gelten. Insbesondere die Anwendung der Unterschwellenvergabe auf freiberufliche Dienstleistungen erachten wir für nicht sachgerecht und für unangemessen.

Im Einzelnen haben wir insbesondere unter dem Aspekt der Praktikabilität und Flexibilität zu dem Diskussionsentwurf folgende Anmerkungen:

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
VR 26527 B • Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Präsident und Vorstandsvorsitzender:
Dr. Jochen Stemplewski

Vizepräsidenten:
Hans-Hermann Baas •
Prof. Dr. Lothar Scheuer

Geschäftsstelle
Geschäftsführerin:
Christa Hecht

§ 1 UVgO-E

§ 1 UVgO-E sollte nach unserer Ansicht eine ausdrückliche Ausnahme für freiberufliche Leistungen enthalten, zumindest wenn sie einer festen Gebühren- und Honorarordnung, wie. z.B. der HOAI oder der PrüfVBau, unterliegen. Denn im Rahmen von einer festen Gebühren- und Honorarordnung besteht im Regelfall kein Wettbewerb über den Preis der Dienstleistung.

Berücksichtigt werden sollte dabei auch der Aspekt, dass bei freiberuflichen Leistungen neben der Leistungserbringung auch das Vertrauen an den Dienstleister hinsichtlich der vergebenen Aufgaben wichtig ist. Oft befinden sich die freiberuflichen Leistungen (insbesondere Ingenieurdienstleistungen) im Unterschwellenbereich und betreffen öffentliche Vermögenswerte, die den beauftragten Wert weit übertreffen. Ein wettbewerbliches Vergabeverfahren wird in diesem Rahmen dem Anspruch einer erhöhten Vertrauensbildung nicht gerecht. Deshalb sollte § 1 UVgO-E eine Ausnahme für freiberufliche Leistungen enthalten.

Außerdem sind im UVgO-E Regelungen enthalten, die soweit sie die freiberuflichen Leistungen beinhalten, nach unserer Ansicht nicht angemessen sind. Dies zeigt sich in § 14 UVgO-E (Direktauftrag), wonach ein Direktauftrag lediglich bis zu einem Auftragswert von 1.000 € möglich sein soll. Durchzuführende Vergabeverfahren im darüber liegenden Bereich wären bei freiberuflichen Leistungen jedoch mit erheblichen Kosten für die formale Abwicklung und für Personal für alle Beteiligten verbunden, die mit dem Ziel der „Wirtschaftlichkeit" nicht mehr in Einklang stehen. Es treten wahrscheinlich unnötige Verzögerungen ein. Zudem ist fraglich, ob für kleinere Aufträge über 1.000 € wegen des Aufwands für Auftragnehmer überhaupt Angebote abgegeben werden.

Weiteres Beispiel ist das Erfordernis der Leistungsbeschreibung nach § 23 UVgO-E. Dies kann bei freiberuflichen Leistungen, insbesondere von Ingenieursdienstleistungen, oft nicht „eindeutig und erschöpfend" iSd. § 23 Abs. 1 UVgO-E beschrieben werden.

§ 12 Abs. 3 UVgO-E

Nach § 12 Abs. 3 UVgO-E besteht die Möglichkeit in den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 10 bis 14 UVgO-E nur von einem Unternehmen ein Angebot einzuholen. Nach unserer Ansicht sollte ergänzend auch der Fall des § 8 Abs. 4 Nr. 6 UVgO-E (besondere Dringlichkeit) mit aufgenommen werden. Bei schweren plötzlichen Störungen des Betriebes z.B. in einem Klärwerk muss zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen sofort gehandelt werden. In einem solchen Fall ist die Durchführung eines

Vergabeverfahrens zu zeitaufwändig und im Hinblick auf andere übergeordnete Ziele wie Gesundheits- und Umweltschutz nicht angemessen.

Sinnvoll ist es nach unserer Ansicht auch, den § 12 Abs. 3 UVgO-E auf die Fälle des § 8 Abs. 4 Nr. 1 UVgO-E (konzeptionelle und innovative Lösungen) auszuweiten. Dies kann, soweit die Arbeitsweise des Dienstleisters/Unternehmens den Anforderungen des Auftraggebers entspricht, bereits die wirtschaftlichste Lösung ergeben, ohne dass ein aufwändiges Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

§ 46 Abs. 1 S. 2 UVgO-E und § 48 Abs 2 UVgO-E

Sowohl § 46 Abs. 1 S. 2 UVgO-E als auch § 48 Abs 2 UVgO-E regeln den gleichen Sachverhalt – nämlich die Aufhebung oder die erneute Einleitung des Vergabeverfahrens – sind jedoch in den Voraussetzungen für eine Begründungspflicht unterschiedlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Hecht

Geschäftsführerin
Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06
Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de
www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.